

INHALT:

1. Grundlage
2. Wiederaufnahme/Einstellung
3. Hygienemaßnahmen
4. Organisatorische Maßnahmen
5. Handlungsanweisung bei Verdachtsfällen

Ampelfunktion:

grün = Inzidenz < 35 je 100.000 EinwohnerInnen
gelb = Inzidenz $\geq$ 35 und < 50 je 100.000 EinwohnerInnen
rot = Inzidenz $\geq$ 50 < 100 je 100.000 EinwohnerInnen
dunkelrot = Inzidenz > 100 je 100.000 EinwohnerInnen

1. Grundlage

Grundlage dieser/dieses Gefährdungsbeurteilung/Hygiene- und Infektionsschutzkonzept sind der Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard“ und die Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes sowie die Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes, sowie der Rahmenhygieneplan-Corona Werk- und Förderstätten für Menschen mit Behinderung vom 25.Mai, veröffentlicht am 9. Juni 2021.

Die Betriebe sind angehalten, die betriebliche Organisation so zu gestalten, dass im Falle eines positiven Corona-Testes möglichst wenige Personen zur „engen Kontaktperson“ gehören.

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Grafik_Kontakt_allg.pdf?blob=publicationFile

2. (Wieder-)aufnahme von Beschäftigten/Einstellung von MitarbeiterInnen

Ermittelte Gefährdungen	Schutzmaßnahme	Handlungsbedarf	Wirksamkeitskontrolle
(Wieder-)aufnahme/ Einstellungs- voraussetzungen liegen nicht vor	Die (Wieder-)aufnahme/Einstellung erfolgt nur, wenn die Aufnahme-/Einstellungsvoraussetzungen vorliegen: - MitarbeiterInnen/Beschäftigte/TeilnehmerInnen haben keine Infektion mit SARS-CoV-2 oder sind nicht an COVID-19 erkrankt ist. - MitarbeiterInnen/Beschäftigte/TeilnehmerInnen legen einen negativen Coronatest vor, der nicht älter ist als 48 Stunden bzw. weisen einen vollständigen Impfschutz nach. - MitarbeiterInnen/Beschäftigte/TeilnehmerInnen dürfen nicht mit Personen in Kontakt stehen die mit SARS-CoV-2 infiziert oder an COVID-19 erkrankt sind. - MitarbeiterInnen/Beschäftigte/TeilnehmerInnen ohne vollständigen Impfschutz dürfen in den letzten 14 Tagen keinen Kontakt gehabt haben mit einer infizierten Person. - MitarbeiterInnen/Beschäftigte/TeilnehmerInnen dürfen keiner Quarantänemaßnahme unterliegen (zum Beispiel Reiserückkehrer). - MitarbeiterInnen/Beschäftigte/TeilnehmerInnen müssen sich verpflichten, sich an die betrieblichen Vorgaben zur Covid-19-Prävention zu halten, soweit behinderungsbedingt möglich. - MitarbeiterInnen/Beschäftigte/TeilnehmerInnen dürfen bei leichten, neu aufgetretenen, nicht fortschreitenden Erkrankungssymptome (wie Schnupfen ohne Fieber und gelegentlicher Husten) in die Werkstatt/Förderstätte erst dann aufgenommen/eingestellt werden, wenn ein negatives Testergebnis vorliegt.	Neue MitarbeiterInnen (inklusive PraktikantInnen, Aushilfen etc) werden vor Arbeitsaufnahme unterwiesen und müssen die aktuelle Erklärung ausfüllen. Beschäftigte/TeilnehmerInnen werden vor Arbeitsaufnahme unterwiesen und müssen die aktuelle Erklärung ausfüllen. Ein Coronatest wird von Seiten der IWL angefordert bei: - Personen, bei denen die zweite Impfung nicht länger als 15 Tage zurück liegt. - Personen, die erst einmal geimpft sind. - Personen, die nicht geimpft sind.	MitarbeiterInnen: Unterweisungsnachweis und Erklärung liegen vor. Beschäftigte/TeilnehmerInnen: Unterweisungsnachweis und Erklärung liegen vor. Vor Arbeitsaufnahme muss ein negatives Testergebnis oder der Impfnachweis vorgelegt werden.

Ermittelte Gefährdungen	Schutzmaßnahme	Handlungsbedarf	Wirksamkeitskontrolle
Hygieneregeln können auch unter Zuhilfenahme der üblichen Unterstützungsleistungen nicht eingehalten werden	Die betroffenen Personen werden in festen Gruppen an Einzelarbeitsplätzen betreut – wenn möglich in der bisherigen Arbeitsgruppe mit den vertrauten Bezugspersonen.	Beschäftigte/TeilnehmerInnen werden vor Arbeitsaufnahme unterwiesen und müssen die aktuelle Erklärung ausfüllen. Vorbereitung des Einzelarbeitsplatzes, Prüfung des bestehenden Hilfebedarfes, ggfls. Beantragung einer Erhöhung beim Kostenträger. Einzelbeförderung wird beim Kostenträger beantragt.	Schriftliche Erklärung liegt vor. Einzelarbeitsplatz ist eingerichtet. Der benötigte Hilfebedarf ist genehmigt.
Besonders schutzbedürftige Personen	Die betroffenen Personen werden in festen Gruppen betreut – wenn möglich in der bisherigen Arbeitsgruppe mit den vertrauten Bezugspersonen.	Beschäftigte/TeilnehmerInnen werden vor Arbeitsaufnahme unterwiesen und müssen die aktuelle Erklärung ausfüllen. Vorbereitung des Arbeitsplatzes, Prüfung des bestehenden Hilfebedarfes, ggfls. Beantragung einer Erhöhung beim Kostenträger Angebot einer FFP2 Maske Hinweis auf Möglichkeit der Vorsorgeberatung durch den Betriebsarzt Erstellung einer individuellen Gefährdungsanalyse	Schriftliche Erklärung liegt vor. Einzelarbeitsplatz ist eingerichtet. Der benötigte Hilfebedarf ist genehmigt.

3. Hygienemaßnahmen

Ermittelte Gefährdungen	Schutzmaßnahme	Handlungsbedarf	Wirksamkeitskontrolle
Vorliegen von Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen bei MitarbeiterInnen/Beschäftigte/TeilnehmerInnen	MitarbeiterInnen/Beschäftigte/TeilnehmerInnen dürfen die Werk- und Förderstätten auch bei leichten Symptomen erst wieder betreten, wenn bei der Person selbst oder im häuslichen Umfeld ausgeschlossen werden kann, dass es sich um eine SARS-CoV-2-Infektion handelt.	Information an MitarbeiterInnen/Beschäftigte/TeilnehmerInnen	Erkrankte Personen kommen nicht in die IWL Vor Arbeitsaufnahme muss ein negativer Corona-Test vorgelegt werden.
Hohe Ansteckungsgefahr	Pflicht zum Tragen von zumindest Mund-Nasen-Schutz (MNS) besteht auf allen Begegnungs- und Verkehrsflächen. Soweit der Mindestabstand von 1,5 Metern am Arbeitsplatz zuverlässig eingehalten werden kann, bzgl. alternative Schutzmaßnahmen ergriffen wurden.	MNS wird von der IWL zur Verfügung gestellt incl. Assistenz zur Nutzung und Unterweisung zum Gebrauch.	Personen tragen MNS auf allen Begegnungs- und Verkehrsflächen. Personen tragen MNS wenn der Abstand von 1,5m nicht eingehalten werden kann, bzw. alternative Schutzmaßnahmen nicht vorhanden sind.

Gefährdungsbeurteilung/ Hygiene- und Infektionsschutzkonzept der IWL gGmbH



Ermittelte Gefährdungen	Schutzmaßnahme	Handlungsbedarf	Wirksamkeitskontrolle
	z.B. Plexiglas-Trennwände vorhanden sind, muss kein MNS getragen werden.		
Erhöhte Infektionsgefahr durch Nichteinhalten der Hygieneregeln	Unterweisung der Hygieneregeln Persönliche Hygiene – folgende Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind zu beachten: - Regelmäßiges Händewaschen (mit Seife für 20-30 Sekunden) - Abstandhalten (mindestens 1,5 m) mit den benannten Ausnahmen - Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten und Niesen in die Armbeuge oder in ein Einmaltaschentuch) - Verzicht auf Körperkontakt (zum Beispiel persönliche Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln), sofern dieser nicht aufgrund zwingender Unterstützungsleistungen notwendig ist - Vermeiden des Berührens von Augen, Nase und Mund	Klare Kommunikation der Regeln an alle MitarbeiterInnen/Beschäftigte/TeilnehmerInnen. Unterweisung durchführen.	Regeln sind MitarbeiterInnen/Beschäftigte/TeilnehmerInnen bekannt. Unterweisungsnachweis liegt vor.
Abstand von 1,5 m kann nicht eingehalten werden	Installation von mechanischen Abtrennungen (Plexiglas etc.)	Identifikation und Installation von benötigten Abtrennungen	Mechanische Abtrennungen sind installiert.
Abstand von 1,5 m kann nicht eingehalten werden	Sitzplätze in Arbeitsräumen, Kantine, Besprechungsräumen werden gesperrt oder entfernt	Prüfung und Markierung „GESPERRT“ oder Reduzierung der Sitzplätze	Anzahl der Sitzplätze entspricht der Verordnung.
Abstand von 1,5 m kann nicht eingehalten werden	zeitliche Entzerrung der Arbeits- und Pausenzeiten	Prüfen und ggf. verändern der Arbeits- und Pausenzeiten	Veröffentlichung der neuen Zeiten.
Abstand von 1,5 m kann nicht eingehalten werden	ggf. Nutzung zusätzlicher Räumlichkeiten	Prüfen und ggfs. verändern der Raumnutzung	Veröffentlichung der neuen Raumnutzung.
Abstand von 1,5 m kann nicht eingehalten werden	Wo erforderlich werden Abstandsmarkierungen und Hinweise zu maximal erlaubter Personenzahl in Räumen angebracht	Prüfen und ggfs. Hinweise anbringen	Beschilderung/Markierung

Gefährdungsbeurteilung/ Hygiene- und Infektionsschutzkonzept der IWL gGmbH



Ermittelte Gefährdungen	Schutzmaßnahme	Handlungsbedarf	Wirksamkeitskontrolle
Abstand von 1,5 m kann bei der An- und Abfahrt zur IWL mit dem Fahrdienstleister nicht eingehalten werden.	Bei der Nutzung der Fahrdienste soll möglichst der Mindestabstand von 1,5 m, jedoch mindestens jeweils ein freier Sitzplatz zwischen den Fahrgästen eingehalten werden. In einem Bus dürfen maximal 5 beförderte Personen plus 1 FahrerIn sitzen. Medizinische Gesichtsmaske muss während der Fahrt verpflichtend von FahrerIn und MitfahrerIn getragen werden. Nach Genehmigung durch das zuständige Gesundheitsamt dürfen in einem Bus maximal 8 beförderte Personen plus FahrerIn sitzen. Grundsätzlich gilt: - Händedesinfektion - Regelmäßige Reinigung der Handkontaktflächen	Vorgaben an den Fahrdienstleister FFP2-Masken werden für die Werkstattbeschäftigten und Förderstättenteilnehmer von der IWL zur Verfügung gestellt. Bei BusfahrerInnen gilt die Pflicht eine medizinische Gesichtsmaske MNS zu tragen. Desinfektionsmittel steht zur Verfügung und wird angewendet.	Alle Fahrgäste tragen zum Ein- und Ausstieg und während der Fahrt FFP2-Masken. Genehmigung des Gesundheitsamtes liegt vor.
Fahrgemeinschaften zur Arbeitsstätte	Es gilt die dringende Empfehlung, dass alle Personen in einem Fahrzeug FFP2 Masken tragen. Außerdem sind die geltenden Kontaktregeln einzuhalten.	FFP2-Masken werden, wo erforderlich, zur Verfügung gestellt.	Bei Besetzung mit mehr als einer Person tragen möglichst alle FFP2 Masken.
Abstand von 1,5 m kann wegen pflegerischer Tätigkeiten nicht eingehalten werden.	MitarbeiterInnen tragen folgende Schutzausrüstung: - Plastischürzen - Handschuhe - FFP2 Masken müssen getragen werden bei längerer Tätigkeit oder schlechter Lüftungssituation im Raum, wenn die zu pflegende Person keinen MNS trägt. - MNS bei kürzerer Tätigkeit oder guter Lüftungssituation bzw. wenn die zu pflegende Person auch einen MNS-trägt.	PSA ist zu bevorraten.	PSA ist vorhanden und wird eingesetzt.
Abstand von 1,5 m kann im Firmenfahrzeug nicht eingehalten werden.	Bei mehr als einer Person im Fahrzeug tragen alle Personen FFP2 Masken.	Unterweisung durchführen. Wo notwendig, werden FFP2 Masken zur Verfügung gestellt.	Bei Besetzung mit mehr als einer Person tragen alle FFP2 Masken.

Ermittelte Gefährdungen	Schutzmaßnahme	Handlungsbedarf	Wirksamkeitskontrolle
Erhöhte Infektionsgefahr durch das Tragen von Mundschutz.	Unterweisung im korrekten Umgang mit MNS. Aufbewahrung und Entsorgung sind geregelt.	Unterweisung durchführen. Aufbewahrungsmöglichkeiten und Abfallbehälter stehen zur Verfügung.	Unterweisungsnachweis liegt vor.
Erhöhte Infektionsgefahr durch Nichteinhalten der Hygieneregeln.	Unterweisung der Hygieneregeln.	Unterweisung durchführen.	Unterweisungsnachweis liegt vor.
Erhöhte Infektionsgefahr durch Aerosole.	Stoß- bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster der Arbeits- und Büroräume mindestens alle 45 Minuten für mindestens 5 Minuten. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos. Ist eine Stoß- oder Querlüftung nicht möglich, weil zum Beispiel die Fenster nicht vollständig geöffnet werden können, muss durch längere Lüftungszeit und Öffnen von Türen ein ausreichender Luftaustausch ermöglicht werden. Bei Räumen ohne zu öffnende Fenster oder ohne raumluftechnische Anlagen oder mit zu geringer Frischluftzufuhr erfolgt der Einsatz von mobilen Lüftungsanlagen.	Lüftungsplan erstellen und im Unternehmen visualisieren.	Lüftungsplan ist erstellt und wird eingehalten. Mobile Lüftungsanlagen sind beschafft oder es wurden andere geeignete Maßnahmen getroffen.
Erhöhte Infektionsgefahr durch Aerosole.	Prüfung der bestehenden Lüftungsanlagen (RTL) und deren Filter. Ggf. Erhöhung der Reinigungsintervalle der Filter. Die bestehenden Lüftungsanlagen (RTL) sind mit einem hohen Frischluftanteil zu betreiben.	Filterwechsel ggfs. in den Wartungsplan mit aufnehmen. Anlageneinstellung überprüfen.	Wartungsplan wird geführt. Anlageneinstellung ist auf „max. Frischluft“.
Erhöhte Infektionsgefahr durch Schmierinfektion.	Für BesucherInnen steht im Eingangs- oder Anmeldungsbereich ein Desinfektionsmittelspender zur Handdesinfektion bereit.	Aushändigung der Hygieneregeln.	Dokumentation liegt vor.
Erhöhte Infektionsgefahr durch Schmierinfektion.	Alle Sanitärräume der IWL sind mit Flüssigseife und Einmalhandtüchern ausgestattet. Trockengebläse sind außer Betrieb zu nehmen, soweit sie nicht über eine HEPA-Filterung verfügen. Die Händewaschregeln sind ausgehängt.	ausreichende Bevorratung Trockengebläse sind außer Betrieb zu nehmen. Ggf. Auffangbehälter für Einmalhandtücher nachrüsten.	Ungefilterte Trockengebläse sind außer Funktion gesetzt. Einmalhandtücher stehen zur Verfügung. Auffangbehälter für Einmalhandtücher stehen bereit.

Ermittelte Gefährdungen	Schutzmaßnahme	Handlungsbedarf	Wirksamkeitskontrolle
	Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten und eine hygienische sichere Müllentsorgung ist sicherzustellen. Ansammlungen im Sanitärbereich sind zu vermeiden. Falls mehrere Sanitärräume zur Verfügung stehen, sollten diese möglichst festen Gruppen zugewiesen werden.		Sanitärräume sind ausgeschildert mit der maximalen Anzahl an Personen, die die Räume betreten dürfen plus zugewiesener Arbeitsgruppe(n).
Erhöhte Infektionsgefahr durch Schmierinfektion.	Die Kontaktflächen an den Türen, Türklinken, Handläufen, Lichtschaltern, etc. werden regelmäßig (mind. 1x tägl.) gereinigt. Lt. RKI wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in häuslichen und öffentlichen Bereichen, auch der häufigen Kontaktflächen, auch in der jetzigen COVID-Pandemie nicht empfohlen. Eine Desinfektion von Oberflächen kann in bestimmten Situationen, z.B. Kontamination mit Körperausscheidungen (Blut, Erbrochenem, Stuhl) erforderlich sein. Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so muss diese generell als Wischdesinfektion durchgeführt werden.	Benennung eines Verantwortlichen. Bereitstellung eines geeigneten Reinigungsmittels.	
Erhöhte Infektionsgefahr durch Schmierinfektion.	Möglichkeiten zur Handhygiene vor Eintritt in die Pausenräume/Kantine.	Handdesinfektionsspender installieren.	Händedesinfektionsspender sind installiert.
Erhöhte Infektionsgefahr durch Schmierinfektion.	Regelmäßige, mindestens tägliche Reinigung der benutzten Arbeitsmittel und -flächen. Werkzeuge, Arbeitsmittel werden, wo möglich, nicht von mehreren Personen genutzt. Wenn dies unvermeidbar ist, so muss zu Beginn und nach Beendigung der Aktivität ein gründliches Händewaschen erfolgen. Die Arbeitsmittel- und -flächen werden in diesem Fall vor bzw. nach der Nutzung gereinigt	Unterweisung durchführen. Bereitstellung geeigneter Reinigungsmittel u. -zubehör	Unterweisungsnachweis liegt vor.
Erhöhte Infektionsgefahr durch Schmierinfektion.	Weitergabe von Produkten: Handhygiene unterweisen	Unterweisung, ggf. Schutzhandschuhe zur Verfügung stellen	Unterweisungsnachweis liegt vor.

Ermittelte Gefährdungen	Schutzmaßnahme	Handlungsbedarf	Wirksamkeitskontrolle
	Bei Übergabe nur in definierten Ausnahmefällen Schutzhandschuhe tragen		
Erhöhte Infektionsgefahr durch Schmierinfektion.	Geschirr wird mit Industriespülmaschinen gereinigt (> 60 Grad)	Prüfung der Spülmaschine bzgl. Einhaltung der Temperatur	Dokumentation liegt vor.
Erhöhte Infektionsgefahr durch Schmierinfektion.	regelmäßige Raumreinigung	Festlegung der Zuständigkeit ggfs. Erstellen von Reinigungsplänen	Ggf. Dokumentation durch die Reinigungskräfte durch Unterschrift.
Erhöhte Infektionsgefahr durch Schmierinfektion.	Firmenfahrzeug: - Händedesinfektionsmittel wird bereit gestellt - Kontaktflächen werden bei Fahrerwechsel mit seifenhaltigen Mitteln gereinigt (Keine Flächendesinfektionsmittel verwenden. Dadurch können empfindliche Oberflächen beschädigt werden können.)	Unterweisung durchführen.	Dokumentation liegt vor.

4. Organisatorische Maßnahmen

Ermittelte Gefährdungen	Schutzmaßnahme	Handlungsbedarf	Wirksamkeitskontrolle
Infektionsrisiko am Arbeitsplatz.	Wo möglich wird Homeoffice angeboten.	Ergänzung zum Arbeitsvertrag unterschreiben.	Ergänzung zum Arbeitsvertrag liegt vor.
Erhöhtes Infektionsrisiko durch unterschiedliche Kontaktpersonen.	In den Einrichtungen sollen feste Arbeitsgruppen werden, wenn möglich unter Berücksichtigung der Fahrgruppen, gebildet werden. Die Bildung von festen Arbeitsgruppen unter Berücksichtigung der Fahrgruppen ist entbehrlich, wenn alle zu befördernden Personen während der Nutzung der Fahrdienste eine FFP2-Maske tragen. Es finden Praktika von BewerberInnen in den Betrieben statt. (siehe Besucherregeln). Es finden ausführliche (> 10 Minuten/Abteilung) Werkstattführungen nur außerhalb der Beschäftigungszeit statt.	Bildung fester Arbeitsgruppen. Gruppenzusammensetzungen werden dokumentiert (z.B. Micos, Besprechungsprotokolle) Fahrten erfolgen mit FFP2-Masken. Regelmäßig ist der Lagerbestand der Masken zu prüfen. Rechtzeitig müssen Nachbestellungen veranlasst werden.	Nachverfolgbarkeit ist gegeben

Gefährdungsbeurteilung/ Hygiene- und Infektionsschutzkonzept der IWL gGmbH



Ermittelte Gefährdungen	Schutzmaßnahme	Handlungsbedarf	Wirksamkeitskontrolle
	Kurzführung (< 10 Minuten/Abteilung) sind unter Einhaltung der Hygiene-/Besucherregelung möglich. Betriebsinterne Besprechungen sollen, wenn möglich mit Microsoft-Teams (Videokonferenz) durchgeführt werden. Betriebsübergreifende Besprechungen dürfen unter Beachtung der Ampel, sowie der Abstands- und Hygieneregeln wie folgt stattfinden: - mit maximal zwölf Personen für maximal fünf Stunden - mit maximal zehn Personen für maximal drei Stunden - mit maximal fünf Personen aus zwei Betrieben für maximal zwei Stunden - ausschließlich als Video- oder Telefonkonferenz Ausnahmen hierzu werden von der GF, BL, KL genehmigt.		
Erhöhtes Infektionsrisiko durch externe BesucherInnen, Dienstleister in den Räumen der IWL	Besuche externer Personen sind auf ein Minimum zu reduzieren. Zutritt nur nach Anmeldung mit vorheriger Terminvereinbarung. Während der grünen Ampelphase gelten folgende Regelungen: - Vor Ort Termine finden statt. Voraussetzung ist, dass die gesundheitlichen Voraussetzungen zum Betreten der Werkstatt vorliegen (siehe IWL Schutzanweisung für BesucherInnen) und die Einhaltung der Hygieneregeln. - Logopäden/Therapeuten/Honorarkräfte arbeiten nach einem, an die Inzidenzen angepassten Hygiene- und Schutzkonzept.	Schriftliche Erklärung (Formular) einholen.	Nachweise liegen vor. Schutzkonzept liegt vor.

Ermittelte Gefährdungen	Schutzmaßnahme	Handlungsbedarf	Wirksamkeitskontrolle
	Während der gelben Ampelphase gelten folgende Regelungen: - Vor Ort Termine finden statt. Voraussetzung ist, dass die gesundheitlichen Voraussetzungen zum Betreten der Werkstatt vorliegen (siehe IWL Schutzanweisung für BesucherInnen) und die Einhaltung der Hygieneregeln. - zusätzlich ist ein negativer Schnelltest vorzulegen. (Alternativ: Nachweis über vollen Impfschutz.) - Notwendige Reparaturen und Instandhaltungen werden vorgenommen. - Logopäden/Therapeuten/Honorarkräfte arbeiten nach einem, an die Inzidenzen angepassten Hygiene- und Schutzkonzept. Während der roten Ampelphase gelten folgende Regelungen: - Vor Ort Termine finden nur in Ausnahmefällen statt. Voraussetzung ist, dass die gesundheitlichen Voraussetzungen zum Betreten der Werkstatt vorliegen (siehe IWL Schutzanweisung für BesucherInnen) und die Einhaltung der Hygieneregeln - Notwendige Reparaturen werden vorgenommen. - Logopäden/Therapeuten/Honorarkräfte arbeiten nach einem, an die Inzidenzen angepassten Hygiene- und Schutzkonzept. Während der dunkelroten Ampelphase gelten folgende Regelungen: - Vor Ort Termine finden nicht statt. Treffen finden als Video-Telefonkonferenz statt. - Notwendige Reparaturen werden vorgenommen.	Schriftliche Erklärung (Formular) einholen. Negative Testung, oder Nachweis über vollen Impfschutz einholen.	Nachweise liegen vor. Nachweise liegen vor. Schutzkonzept liegt vor. Nachweise liegen vor. Schutzkonzept liegt vor. Nachweise liegen vor.
Zusammenarbeit bei Außenarbeitsplätzen	Prüfung und Abgleich des Hygienekonzeptes des Arbeitgebers mit den Anforderungen des Hygienekonzeptes der IWL.	Gefährdungsbeurteilung erstellen	Dokumentation/Gefährdungsbeurteilung

Ermittelte Gefährdungen	Schutzmaßnahme	Handlungsbedarf	Wirksamkeitskontrolle
	Während der grünen Ampelphase und gelb Ampelphase gelten folgende Regelungen: - Praktika auf Außenarbeitsplätzen möglich, wenn die Abstands- und Hygieneregeln selbständig eingehalten werden können. - Zusammenarbeit mit neu akquirierten Außenarbeitsplätzen möglich Während der roten Ampelphase und dunkelroten Ampelphase gelten folgende Regelungen: - Keine Änderung bei bestehenden Außenarbeitsplätzen (Personen, Plätze) - Nicht jedes Praktikum genehmigen, sondern im Einzelfall unter Beachtung der Hygieneregeln verantwortungsbewusst entscheiden	Prüfung, ob die persönlichen Voraussetzungen vorliegen.	
PraktikantInnen (z.B. Ergo, HEP, Schüler)	Während der grünen Ampelphase und gelb Ampelphase gelten folgende Regelungen: - Praktikas können angeboten werden. - Vorlage eines negativen Tests, bzw. Nachweis des vollen Impfschutzes erforderlich. - Voraussetzung ist, dass die gesundheitlichen Voraussetzungen zum Betreten der Werkstatt vorliegen (siehe IWL Schutzanweisung für BesucherInnen) und die Einhaltung der Hygieneregeln Während der roten Ampelphase und dunkelroten Ampelphase gelten folgende Regelungen: - Nur unbedingt notwendige Praktika anbieten. - Vorlage eines negativen Tests, bzw. Nachweis des vollen Impfschutzes erforderlich. - Voraussetzung ist, dass die gesundheitlichen Voraussetzungen zum Betreten der Werkstatt vorliegen (siehe IWL Schutzanweisung für	Negative Testung, oder Nachweis über vollen Impfschutz einholen.	Nachweise liegen vor.

Gefährdungsbeurteilung/ Hygiene- und Infektionsschutzkonzept der IWL gGmbH



Ermittelte Gefährdungen	Schutzmaßnahme	Handlungsbedarf	Wirksamkeitskontrolle
	BesucherInnen) und die Einhaltung der Hygieneregeln		
Fehlendes Krisenmanagement	Krisenstab bilden	Der Krisenstab ist gebildet.	Protokolle liegen vor.
Fehlendes medizinisches Fachwissen	Der Betriebsarzt ist einbezogen und steht beratend zur Verfügung.	Erstellung der Gefährdungsbeurteilung.	Betriebsarzt kann vom Krisenstab und von den MitarbeiterInnen und Beschäftigten kontaktiert werden.
Begrenztes Fachwissen beim Krisenstab und bei den MitarbeiterInnen	Die Fachkraft für Arbeitssicherheit steht beratend zur Verfügung.	Erstellung der Gefährdungsbeurteilung	Fachkraft für Arbeitssicherheit kann vom Krisenstab und von den MitarbeiterInnen kontaktiert werden
Psychische Belastungen werden nicht wahrgenommen und in ihrer Auswirkung vernachlässigt.	Bei der BG kann eine telefonische Beratung in Anspruch genommen werden. Angebot der Supervision Ggf. Individuelle Absprachen mit dem Vorgesetzten. Gesprächsangebote für Beschäftigte	Information über das Angebot an die MitarbeiterInnen und die Beschäftigten	Angebote werden angenommen. (Dokumentation wegen der Vertraulichkeit nicht möglich.)
Infektionsgefahr bei Erste Hilfe-Maßnahmen	Bei Erste-Hilfe-Maßnahmen ist folgende PSA anzuwenden: - Schutzbrille - FFP2 Maske - Handschuhe Die erforderliche Schutzausrüstung ist von der jeweiligen Situation abhängig. In kontrollierten Situationen (Bsp. Wundversorgung mit Pflaster) ist es z.B. ausreichend, wenn beide Personen MNS tragen.	Unterweisung der Ersthelfer. Info z.B, unter: https://www.dguv.de/fb-erstehilfe/nachrichten/meldungen2020/corona-update/corona-update-mai.jsp	Dokumentation liegt vor.
Schwangerschaft	Bei Arbeitsplätzen mit einer hohen Anzahl an Kontakten bspw. bei Fachkräften der Arbeitsabteilungen und/oder Förderstätte greift ein Betriebliches Beschäftigungsverbot. Bei Arbeitsplätzen ohne eine hohe Anzahl an Kontakten bspw. im Bereich der Verwaltung wird eine individuelle Gefährdungsbeurteilung erstellt mit Ableitung der Maßnahmen.	Mitarbeiterin informiert nach Bekanntwerden sofort den Arbeitgeber. Gefährdungsbeurteilung wird erstellt. Maßnahmen werden abgeleitet.	Betriebliches Beschäftigungsverbot greift. Gefährdungsbeurteilung liegt vor.

Ermittelte Gefährdungen	Schutzmaßnahme	Handlungsbedarf	Wirksamkeitskontrolle
	201111 corona info mutterschutz final.pdf (bayern.de)		

5. Handlungsanweisung für Verdachtsfälle

Ermittelte Gefährdungen	Schutzmaßnahme	Handlungsbedarf	Wirksamkeitskontrolle
Es besteht der Verdacht, dass Beschäftigte/ TeilnehmerInnen/ FörderstättenbesucherInnen/ MitarbeiterInnen sich infiziert haben.	Verdachtsfälle: typische Anzeichen einer COVID-19-Erkrankung sind: Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, Hals- oder Ohrenschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall Laut COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) muss zwischen asymptomatischen und symptomatischen Personen unterschieden werden. Unter asymptomatische Personen fallen Personen, bei denen keine Anhaltspunkte für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegen und Personen, die einen vollständigen Impfschutz haben. Symptomatische Personen ohne vollständigen Impfschutz Schritt 1: Person schnellstmöglich im Betrieb isolieren Schritt 2: Person schnellstmöglich aus dem Betrieb entfernen, d.h. Heimfahrt organisieren Schutzkleidung Die Isolation ist in Schutzkleidung durchzuführen. Wichtig: Vor dem Anziehen der Schutzkleidung und nach dem Ausziehen der Schutzkleidung sind die Hände zu desinfizieren.	Unterweisung durchführen. Unterscheidung zwischen asymptomatischen und symptomatischen Personen, mit Symptomen und vollständigen Impfschutz müssen nicht im Betrieb isoliert werden.	MitarbeiterInnen sind unterwiesen.

Ermittelte Gefährdungen	Schutzmaßnahme	Handlungsbedarf	Wirksamkeitskontrolle
	Die Schutzkleidung besteht aus FFP2-Maske, zwei paar Handschuhen, die übereinander gezogen werden, einem Schutzmantel und einer Schutzbrille. Die Person mit Krankheitssymptomen erhält mindestens einen frischen medizinischen MNS der IWL, wenn irgendwie möglich eine FFP2 Maske. Isolation - Person in einen dafür definierten Raum führen oder wenn das Wetter es zulässt, die Person draußen isolieren und so von der Gruppe trennen. - Möglichst immer Abstand von 1,5 m einhalten. Kommunikation - Bei einem Verdachtsfall ist umgehend der Sozialdienst zu informieren. Diese/r unterstützt die Fachkräfte den Isolationsvorgang so schnell wie möglich durchzuführen und die Heimfahrt zu organisieren. - Das häusliche Umfeld und die gesetzliche Betreuung wird über den Sozialdienst informiert. - Die Verdachtsperson/gesetzliche Betreuung werden vom Sozialdienst aufgefordert zeitnah einen Termin beim Hausarzt zur Klärung der Krankheitssymptome zu vereinbaren. Organisation der Heimfahrt - Beförderung der Person nach Hause durch das Wohnumfeld initiieren. - Im Ausnahmefall muss die Person von Seiten der IWL gefahren werden, dazu muss: - eine Schutzfolie (Schutzbezug) auf den Sitz der Person aufgelegt werden. - Fahrer/in trägt Schutzkleidung. - Person sitzt maximal weit entfernt vom Fahrer/in. - Verdachtsperson trägt mindestens MNS, wenn möglich FFP2-Maske.		

Ermittelte Gefährdungen	Schutzmaßnahme	Handlungsbedarf	Wirksamkeitskontrolle
	- Die Fahrt erfolgt wenn möglich bei geöffneten Fenstern, um für eine gute Durchlüftung zu sorgen. - Schutzkleidung- und -folie anschließend im verknöteten Müllbeutel im Restmüll entsorgen, Schutzbrille desinfizieren - Autoinnenraum muss nach der Fahrt desinfiziert, bzw. je Oberfläche gereinigt werden. Maßnahmen innerhalb der IWL - möglichst alle Kontaktflächen der Person von einer unterwiesenen Kraft gründlich desinfizieren (Arbeitsabteilung, Pausenräume/Kantine, Sanitärräume, Isolationsraum) - Räume lüften. Weiteres Vorgehen nach Isolierung der Verdachtsperson - Der SZD der IWL bleibt bis zur Klärung der Diagnose mit dem/der erkrankten Beschäftigten im Kontakt. - Fahrdienst wird vom SZD abbestellt und darf nur von Seiten der IWL wieder beauftragt werden. - Der Wiedereinstieg in die IWL darf erst nach ärztlicher Klärung und Rückmeldung an die IWL erfolgen. Sollte bei einer/einem MitarbeiterIn/ Werkstattbeschäftigten, TeilnehmerInnen bzw. FörderstättenbesucherInnen eine Infektion mit dem SARS-CoV-2 nachgewiesen werden, ist umgehend die Betriebsleitung und das Gesundheitsamt zu informieren.		

Testkonzept der IWL München (Stand: 29.04.2021)

Das Testkonzept des Bundes ist ein weiterer wichtiger Bestandteil zur Eindämmung der Corona-Pandemie. Die Testungen sind Grundvoraussetzungen um Infektionsketten zu durchbrechen.

Das im Folgenden dargestellte Testkonzept ist ein Baustein des Hygienekonzeptes der IWL gGmbH. Alle bestehenden Regelungen aus dem Hygienekonzept und der Gefährdungsbeurteilung müssen auch weiterhin konsequent eingehalten werden.

Unsere Teststrategie sieht folgende Maßnahmen vor:

1. Symptomatische Personen

Personengruppen	Maßnahmen (siehe Hygienekonzept)	Testtyp
Personal (MitarbeiterInnen und Beschäftigte /PraktikantInnen/Auszubildende)	Bei Auftreten von Symptomen während der Anwesenheit in der WfbM: sofortige Isolation. Weitere Maßnahmen wenn nach 48 Stunden noch Symptome vorhanden sind:	PCR Test bzw. ärztliches Attest
BesucherInnen/Honorarkräfte	Abfrage der Grundvoraussetzungen, bei symptomatischen Personen gilt ohne weitere Testung ein Betretungsverbot.	Testung

2. Asymptomatische Personen

Personengruppen	Maßnahmen (siehe Hygienekonzept)	Testtyp
Personal (MitarbeiterInnen/Beschäftigte/Auszubildende/PraktikantInnen/BewerberInnen) - vor Erst-Wiedereinstieg in die IWL - vor Wiedereinstieg nach Operationen - Präventiv mindestens 2 x pro Woche je nach Infektionsgeschehen im Landkreis (Coronavirus-Testverordnung)	Testnachweis Testnachweis Testnachweis	Antigen- oder PCR-Test Antigen- oder PCR-Test Antigentest

Personengruppen	Maßnahmen (siehe Hygienekonzept)	Testtyp
Dienstleister/Honorarkräfte mit regelmäßigen <i>Kontakten</i> zu MitarbeiterInnen und Beschäftigten der IWL - vor Erst-Wiedereinstieg in die IWL - vor Wiedereinstieg nach Operationen - Präventiv mindestens 2 x pro Woche je nach Infektionsgeschehen im Landkreis (Coronavirus-Testverordnung – TestV vom 27. Januar 2021)	Testnachweis Testnachweis Angebot	Antigen- oder PCR-Test Antigen- oder PCR-Test Antigentest
BesucherInnen	Abfrage der Grundvoraussetzungen	Keine Testung

Antigen-Schnelltests

Die Testungen erfolgen auf freiwilliger Basis, es besteht keine Testpflicht.

1. Zuständigkeiten

Für die Durchführung des pandemiebedingten Testsystems ist die Betriebsleitung verantwortlich.

2. Durchführung

- 2.1 Die Information über das Testangebot erfolgt von Seiten der IWL.
- 2.2 Bei gesetzlich betreuten Personen liegen die Einverständniserklärungen der gesetzlichen BetreuerInnen (Wirkungskreis Gesundheitsfürsorge) vor.
- 2.3 Für Testpersonen, die eine Assistenz benötigen, stellt die IWL Fachkräfte zur Verfügung.
- 2.4 Die Durchführung der Tests erfolgt durch Fachkräfte des externen Testteams (z. B. BRK, Bundeswehr, Testzentrum München). Das externe Testteam stellt die erforderlichen Schutzmaßnahmen für das Testteam sicher.
- 2.5 Die Beschaffung und Bereitstellung der Testkits erfolgt durch das externe Testteam. Die Tests erfüllen die vom Paul-Ehrlich-Institut in Abstimmung mit dem Robert Koch-Institut festgelegten Mindestkriterien für Antigen-Tests.
- 2.6 Die Testungen finden, in Absprache mit dem externen Testteam, in geeigneten Räumlichkeiten der IWL statt.
- 2.7 Zeitpunkt und -rahmen sowie die interne Steuerung (Ablaufplanung) erfolgt in Absprache mit dem externen Testteam.
- 2.8 Die Test-Kits werden fachgerecht entsorgt.

3. Dokumentation der PoC-Antigen-Tests

Eine Dokumentation aller TeilnehmerInnen und der Testergebnisse erfolgt durch die IWL.

4. Umgang mit positiven Testergebnissen

Im Falle eines positiven PoC-Antigentests wird das Testergebnis unverzüglich der getesteten Person, und der IWL mitgeteilt.

Personen mit positivem Testergebnis werden sofort isoliert. Es greifen die in der Gefährdungsbeurteilung beschriebenen Schutzmaßnahmen.

Testkonzept der IWL Machtlfing (Stand: 28.04.2021)

Das Testkonzept des Bundes ist ein weiterer wichtiger Bestandteil zur Eindämmung der Corona-Pandemie. Die Testungen sind Grundvoraussetzungen um Infektionsketten zu durchbrechen.

Das im Folgenden dargestellte Testkonzept ist ein Baustein des Hygienekonzeptes der IWL gGmbH. Alle bestehenden Regelungen aus dem Hygienekonzept und der Gefährdungsbeurteilung müssen auch weiterhin konsequent eingehalten werden.

Unsere Teststrategie sieht folgende Maßnahmen vor:

1. Symptomatische Personen

Personengruppen	Maßnahmen (siehe Hygienekonzept)	Testtyp
Personal (MitarbeiterInnen und Beschäftigte /PraktikantInnen/Auszubildende)	Bei Auftreten von Symptomen während der Anwesenheit in der WfbM: sofortige Isolation. Weitere Maßnahmen wenn nach 48 Stunden noch Symptome vorhanden sind:	PCR Test bzw. ärztliches Attest
BesucherInnen/Honorarkräfte	Abfrage der Grundvoraussetzungen, bei symptomatischen Personen gilt ohne weitere Testung ein Betretungsverbot.	Testung

2. Asymptomatische Personen

Personengruppen	Maßnahmen (siehe Hygienekonzept)	Testtyp
Personal (MitarbeiterInnen/Beschäftigte/Auszubildende/PraktikantInnen/BewerberInnen) - vor Erst-/Wiedereinstieg in die IWL - vor Wiedereinstieg nach Operationen - Präventiv mind. zweimal pro Woche (lt. § 5, Dritter SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung)	Testnachweis Testnachweis Testnachweis	Antigen- oder PCR-Test Antigen- oder PCR-Test Antigentest
BesucherInnen	Abfrage der Grundvoraussetzungen	Keine Testung

Antigen-Schnelltests

Die Testungen erfolgen auf freiwilliger Basis, es besteht keine Testpflicht.

1. Zuständigkeiten

Für die Durchführung des pandemiebedingten Testsystems ist die Betriebsleitung verantwortlich.

2. Durchführung

- 2.1 Die Information über das Testangebot erfolgt von Seiten der IWL.
- 2.2 Bei gesetzlich betreuten Personen liegen die Einverständniserklärungen der gesetzlichen BetreuerInnen (Wirkungskreis Gesundheitsfürsorge) vor.
- 2.3 Für Testpersonen, die eine Assistenz benötigen, stellt die IWL Fachkräfte zur Verfügung.
- 2.4 Die Durchführung der Tests erfolgt durch Fachkräfte des externen Testteams (z. B. BRK, Bundeswehr). Das externe Testteam stellt die erforderlichen Schutzmaßnahmen für das Testteam sicher.
- 2.5 Die Beschaffung und Bereitstellung der Testkits erfolgt durch die IWL. Die Tests erfüllen die vom Paul-Ehrlich-Institut in Abstimmung mit dem Robert Koch-Institut festgelegten Mindestkriterien für Antigen-Tests.
- 2.6 Die Testungen finden, in Absprache mit dem externen Testteam, in geeigneten Räumlichkeiten der IWL statt.
- 2.7 Zeitpunkt und –rahmen sowie die interne Steuerung (Ablaufplanung) erfolgt in Absprache mit dem externen Testteam.
- 2.8 Die Test-Kits werden fachgerecht entsorgt.

3. Dokumentation der PoC-Antigen-Tests

Eine Dokumentation aller TeilnehmerInnen und der Testergebnisse erfolgt durch die IWL.

4. Umgang mit positiven Testergebnissen

Im Falle eines positiven PoC-Antigentests wird das Testergebnis unverzüglich der getesteten Person, und der IWL mitgeteilt.

Personen mit positivem Testergebnis werden sofort isoliert. Es greifen die in der Gefährdungsbeurteilung beschriebenen Schutzmaßnahmen.

Testkonzept der IWL Landsberg (Stand: 28.04.2021)

Das Testkonzept des Bundes ist ein weiterer wichtiger Bestandteil zur Eindämmung der Corona-Pandemie. Die Testungen sind Grundvoraussetzungen um Infektionsketten zu durchbrechen.

Das im Folgenden dargestellte Testkonzept ist ein Baustein des Hygienekonzeptes der IWL gGmbH. Alle bestehenden Regelungen aus dem Hygienekonzept und der Gefährdungsbeurteilung müssen auch weiterhin konsequent eingehalten werden.

Unsere Teststrategie sieht folgende Maßnahmen vor:

1. Symptomatische Personen

Personengruppen	Maßnahmen (siehe Hygienekonzept)	Testtyp
Personal (MitarbeiterInnen und Beschäftigte /PraktikantInnen/Auszubildende)	Bei Auftreten von Symptomen während der Anwesenheit in der WfbM: sofortige Isolation. Weitere Maßnahmen wenn nach 48 Stunden noch Symptome vorhanden sind:	PCR Test bzw. ärztliches Attest
BesucherInnen/Honorarkräfte	Abfrage der Grundvoraussetzungen, bei symptomatischen Personen gilt ohne weitere Testung ein Betretungsverbot.	Testung

2. Asymptomatische Personen

Personengruppen	Maßnahmen (siehe Hygienekonzept)	Testtyp
- Personal (MitarbeiterInnen/Beschäftigte/Auszubildende/PraktikantInnen/BewerberInnen) - vor Erst-Wiedereinstieg in die IWL - vor Wiedereinstieg nach Operationen - Präventiv mindestens 2 x pro Woche (§ 5 Corona-ArbSchV SARSS- Corona-Arbeitsschutzverordnung)	Testnachweis Testnachweis Testnachweis Testnachweis	Antigen- oder PCR-Test Antigen- oder PCR-Test Antigentest Antigentest

Personengruppen	Maßnahmen (siehe Hygienekonzept)	Testtyp
BesucherInnen	Abfrage der Grundvoraussetzungen	Keine Testung

Antigen-Schnelltests

Die Testungen erfolgen auf freiwilliger Basis, es besteht keine Testpflicht.

1. Zuständigkeiten

Für die Durchführung des pandemiebedingten Testsystems ist die Betriebsleitung BI verantwortlich.

2. Durchführung

- 2.1 Die Information über das Testangebot erfolgt von Seiten der IWL.
- 2.2 Vor der Testung liegen von allen Testpersonen Einverständniserklärungen über die Weitergabe der persönlichen Daten an das Gesundheitsamt bei positiver Testung vor.
- 2.3 Bei gesetzlich betreuten Personen liegen die Einverständniserklärungen der gesetzlichen BetreuerInnen (Wirkungskreis Gesundheitsfürsorge) vor.
siehe Anlage 1
- 2.4 Für Testpersonen, die eine Assistenz benötigen, stellt die IWL Fachkräfte zur Verfügung.
- 2.5 Die Durchführung der Tests erfolgt durch Fachkräfte des externen Testteams (z. B. BRK, Bundeswehr). Das externe Testteam stellt die erforderlichen Schutzmaßnahmen für das Testteam sicher.
- 2.6 Die Beschaffung und Bereitstellung der Testkits erfolgt durch das externe Testteam. Die Tests erfüllen die vom Paul-Ehrlich-Institut in Abstimmung mit dem Robert Koch-Institut festgelegten Mindestkriterien für Antigen-Tests.
- 2.7 Die Testungen finden, in Absprache mit dem externen Testteam, in geeigneten Räumlichkeiten der IWL statt.
- 2.8 Zeitpunkt und –rahmen sowie die interne Steuerung (Ablaufplanung) erfolgt in Absprache mit dem externen Testteam.
- 2.9 Die Testkits werden fachgerecht entsorgt.

3. Dokumentation der PoC-Antigen-Tests

Eine Dokumentation aller TeilnehmerInnen und Testergebnisse erfolgt über die IWL.

4. Umgang mit positiven Testergebnissen

Im Falle eines positiven PoC-Antigentests wird das Testergebnis unverzüglich der getesteten Person, der IWL und dem zuständigen Gesundheitsamt mitgeteilt.

Personen mit positivem Testergebnis werden sofort isoliert. Es greifen die in der Gefährdungsbeurteilung beschriebenen Schutzmaßnahmen.